

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Sigmaringen vom 17. Oktober 2018 zur Genehmigung der Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. S. 1305) zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Ackerfutter nach § 6 Abs. 10 DüV auf dem Gebiet des Landkreises Sigmaringen.

I. Befreiungsregelungen

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 2% in der Trockenmasse) auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Ackerfutter in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars nicht ausgebracht werden dürfen, wird auf den Zeitraum vom 15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019 verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünland-, und Dauergrünlandflächen und für Flächen mit mehrjährigem Ackerfutter, das bis zum 15. Mai 2018 gesät wurde, genehmigt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt innerhalb des Landkreises Sigmaringen.

III. Nebenbestimmungen

- Die o. g. Verschiebung des Verbotszeitraumes auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Ackerfutter, das bis zum 15. Mai 2018 gesät wurde, wird außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten genehmigt.
- Sofern von der Befreiungsregelung nach Ziffer I Gebrauch gemacht wird, ist die Aufbringungsmenge im Zeitraum vom 1. November 2018 bis 14. November 2018 auf höchstens 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei der Ermittlung des N-Düngebedarfs im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
- Die Ausbringung auf Flächen mit offenkundig starker Verkarstung im Untergrund, bei großen Erdfällen, Dolinen und tiefen Karstwannen ist nicht zulässig.
- Die Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden ist verboten (§ 5 Abs. 1 DüV).

IV. Allgemeine Hinweise

- Die Allgemeinverfügung erlischt mit Ablauf des 14. Februar 2019.
- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Bei der Ausbringung sind die geforderten Abstände zu Gewässern einzuhalten (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Sigmaringen an der Infotheken im Eingangsbereich, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, und beim Fachbereich Landwirtschaft im Sekretariat, Winterlinger Straße 9, 72488 Sigmaringen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, erhoben werden.

Sigmaringen, den 17. Oktober 2018

gez. Gerhard Gommeringer
Fachbereichsleiter
Fachbereich Landwirtschaft